

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Mai 2018

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied Y.Heuschen fehlt entschuldigt.

Die Ratsmitglieder M.Crutzen und L.Ortmanns werden später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2018 – Verabschiedung

2. Mitteilungen

Polizeiverordnung

3. Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen der Gemeinde Lontzen

4. Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C19 und C11 im Crapelter Weg

Arbeiten

5. Gemeindeschule Lontzen – Erweiterung des Kindergartens

Bezeichnung eines Projektautors

1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

6. Gemeindeschule Herbsthal – Alte Schule – Renovierung und Neubau Toilettentrakt

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Immobilien

7. Verkauf eines Geländestreifens in der Bergstraße in Lontzen - Prinzip Beschluss

8. Antrag Ores auf Erwerb eines Geländeabsplasses für die Errichtung einer Trafostation – Merolser Straße – Verabschiedung und Genehmigung des Vorverkaufsvertrages

9. Ankauf von Parzellen – Steinbruch Rabotrath

Finanzen

10. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2017 der Gemeinde – Genehmigung

11. Regelung betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine der Gemeinde Lontzen

12. Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen, Herbsthal und Walhorn – Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2017 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

13. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2017 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

14. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2017 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

15. Gewährung des Funktionszuschusses 2018 an verschiedene Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken

16. Prüfung des Kassenbestandes am 31. März 2018 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Schulen

17. Genehmigung der Kriterien zum Vergleich der Titel und Verdienste für eine Bezeichnung oder Ernennung von Chefsekretären und Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen

Verschiedenes

18. Standortvertrag Plakatvitrine – Genehmigung des Vertrags mit der Firma OOH

19. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2019 – Genehmigung der Sonderklauseln

Interkommunale

20. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

Fragen

21. Fragen an das Gemeindegkollegium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2018 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2018.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen der Gemeinde Lontzen

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend.

Das Ratsmitglied M.Keutgen – Guerrero hat für diesen Punkt die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L1122-30, L1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund, dass mehr und mehr Bürger sich durch das unangebrachte Verhalten der Quad- und Motorradfahrer belästigt fühlen, da diese oft in einer unangemessenen Weise fahren und auch nicht davor zurückschrecken durch die Gemeinde aufgesetzte Hindernisse (z.B. dicke Steinbrocken) zu entfernen;

Aufgrund, dass die Verkehrsvereine gebeten wurden eine Auflistung der zu sperrenden Gassen für Quads zu erarbeiten;

Aufgrund, dass eine größtmögliche Freiheit gewährt werden sollte bei der Nutzung der Wege, und das ein Verbot nur verhängt werden sollte wo es nötig ist;

Aufgrund, dass die Landwirte nicht benachteiligt werden sollen und die Wege weiterhin nutzen dürfen;

Aufgrund, dass nicht für alle Gassen die gleiche Beschilderung getroffen werden kann;

Aufgrund, dass dieser Punkt in der Kommission für allgemeine Politik und Wegekommision vom 14. Mai 2018 ausgiebig besprochen wurde;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, I.Schiffers und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen in verschiedenen Gassen der Gemeinde Lontzen.

Artikel 2: Die Beschilderung erfolgt in folgenden Gassen:

- 1) Durch das Verkehrsschild C3 mit Zusatz „außer Fahrräder und Pferde“:
 - Waldstraße bis Mühlenweg (Gasse Donnerkaul)
 - Ende Rottdriescher Straße bis Fleuschgasse über Hellendergasse
 - Weg vom Bahnhofsgelände bis zur Pfarrer Schwarz Straße
 - Beidseitig entlang der TGV Strecke bis zum Tunnelausgang
 - Verbindung Parkstraße – Poststraße
 - Heistern – Wind (nach Wiesenzufahrt)

- 2) Durch das Verkehrsschild C3 mit Zusatz „außer Fahrräder“:
 - Verlängerung der Bommertzgasse Richtung Schloss
 - Gasse zwischen Kapellenstraße Parzellierung Weling bis Fleuschgasse (Teufelsgasse) (Von Fleusch aus)
 - Waldstraße bis Hof Semmel
 - Kappellenstraße – Wauw – Grünstraße (Von Kapellenstraße aus)
 - Trotzenburg
 - Fußweg Rottdriescher Straße – Neustraße
 - Latenbau Richtung Kreuzstraße
 - Hohlkasse Königsweg nach Astenet

- 3) Durch das Verkehrsschild C3 mit Zusatz „außer Fahrräder und landwirtschaftliche Fahrzeuge“:
 - Heesgasse (Vom Schloss Richtung Marzelheide/Rabotrath)
 - Loipergasse
 - Gasse zwischen Kapellenstraße (Parzellierung Weling) bis Fleuschgasse (Teufelsgasse) (Von Kapellenstraße aus)
 - Hof Semmel bis Waldstraße
 - Kappellenstraße – Wauw – Grünstraße (Von Grünstraße aus)

- 4) Durch das Verkehrsschild C6 und C7 vereint (Quad/Motorrad):
 - Waldstraße bis Rox-Chantraine
 - Rottdriesch Honien – Busch (nur von Busch aus)
 - Mühlenweg - Scheveyann
 - Langgasse
 - Lontzener Weg Richtung Nierstraße
 - Montem bis zur Kreuzstraße (Mathieu Schifflers)
 - In der Rotsch
 - Weg ab Kreuzstraße n° 33 bis Autobahn und bis Ketteniser Straße

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

4. Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C19 und C11 im Crapelter Weg

Das Ratsmitglied M.Crutzen ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L1122-30, L1133-33 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, s2 des neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, in Bezug auf die

öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden;

In Anbetracht, dass es im Crapelter Weg vermehrt zu Problemen zwischen den Anwohnern und Fahrradfahrern und/oder Fußgänger gekommen ist da diese sich in die Sackgasse begeben und versuchen über ein Privatgelände Ihren Weg fortzusetzen;

Aufgrund, dass es gilt eine Lösung der Situation zu finden;

Aufgrund, dass ein Ortstermin im Beisein der Polizei sowie der Verwaltung stattgefunden hat um sich vor Ort ein Bild der Problematik zu machen mit der Findung einer entsprechenden Lösung;

Aufgrund, dass zusätzlich am bestehenden Schild C3 das Schild C11 (Verbot für Fahrradfahrer) angebracht werden soll, so dass die Radfahrer nicht erst bis zum Ende des Crapelter Weg fahren, wo es dann kein Weiterkommen gibt;

In Anbetracht, dass zudem das Schilder C19 (Verbot für Fußgänger) kurz vor dem Ende des Crapelter Weg's, am Eingangsbereich des Bauernhofes, aufgestellt werden soll, so dass die Problematik von Fußgängern am Eingang des Bauernhofes sowie in den Wiesen nicht mehr gegeben ist;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf und der Ratsmitglieder P.Thevissen, M.Crutzen und L.Ortmanns in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns), 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 1 Enthaltung (I.Malmendier-Ohn):

Artikel 1: Das Anbringen des Schildes C11 zusätzlich am bestehenden Schild C3 im Crapelter Weg vorzusehen sowie das Schild C19 am Ende des Crapelter Weg im Eingangsbereich des Bauernhofes jeweils mit dem Zusatz außer Anlieger.

Artikel 2: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

5. Gemeindegremium Lontzen – Erweiterung des Kindergartens

Bezeichnung eines Projektautors

- 1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 18 und 26;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, dass für oben genannten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass der räumliche Bedarf des Kindergartens Lontzen nicht mehr ausreichend ist und es gilt zusätzliche Klassenräume anzubauen;

In Anbetracht, dass eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde, für den Anbau von 4 Klassenräumen zuzüglich Sanitärebereiche mit der entsprechenden behindertengerechten Gestaltung;

In Anbetracht, dass ein Budget in Höhe von 750.000 EUR für die Bauarbeiten geschätzt wurde;

In Anbetracht, dass das Projekt in den Registrierungskatalog bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen wurde im Hinblick auf die Aufnahme in den Infrastrukturplan;

Aufgrund, dass für die Erweiterung des Kindergartens ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass die Honorarkosten auf max. 82.500 EUR ohne MwSt. geschätzt werden und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2018 (Art. 72101/72460 20180022) ein entsprechendes Budget für die Honorare vorgesehen wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach ausführlicher Beratung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welche folgende Arbeit beinhaltet:
Gemeinschaftsschule Lontzen – Erweiterung des Kindergartens
Bezeichnung eines Projektautors.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 82.500 EUR (ohne MwSt.)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungs-verfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Renovierung und Neubau Toilettentrakt

- 1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten**
- 2. Wahl des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass die Räumlichkeiten der alten Schule Herbesthal in Bezug auf Ihre Beschaffenheit sowie den technischen Anforderungen nicht mehr den heutigen Normen entspricht und durch den Anbau eines Toilettentraktes sowie den Ausbau des Speichers die Platzverhältnisse deutlich verbessert werden;

In Anbetracht, dass durch den Projektautor Herr R. Eicher ein Lastenheft für die Renovierung der Alten Schule und den Neubau des Toilettentraktes erstellt wurde und sich die Kosten für die Bauarbeiten auf 789.822,72 EUR (einschl. MwSt.) belaufen;

In Anbetracht, dass laut Art 41 § 1 der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im direkten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass ein Budget im Haushaltsplan 2018 vorgesehen ist unter den Artikeln 72201/72460200170028 und 72201/7246020180001

In Anbetracht, dass seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt mit 538.072,00 EUR bezuschuss wird;

Aufgrund, dass am 17. Mai 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns), 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen):

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule – Renovierung der Alten Schule und Neubau Toilettentrakt

Artikel 2: Die Schätzung der Baukosten wird festgelegt auf 789.822,72 EUR (einschl. MwSt.)

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Direkten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Verkauf eines Geländestreifens in der Bergstraße in Lontzen - Prinzip Beschluss

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei der Veräußerung um einen Geländestreifen in der Bergstraße handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Cormann Mossa, Herbesthaler Straße, 247 – 4700 Eupen vom 09/03/2018;

Nach Durchsicht der Einschätzung durch das Immobilienerwerbkomitee in Höhe von 7.300,00 Euro für Los 1A (100 Euro/m²), 11.300,00 Euro für Los 1B (100 Euro/m²), 1.900,00 Euro für Los 2 (17.43 Euro/m²);

In Anbetracht, dass Herr Goblet ein Teil von 186 m² dieses Geländestreifen gelegen im Wohngebiet mit ländlichem Charakter für die Errichtung einer Lagerhalle erwerben möchte;

In Anbetracht, dass Herr Ballmann, einen Teil von 109 m² dieses Geländestreifen gelegen teils im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, teils im Agrargebiet erwerben möchte, um eine Zufahrtsmöglichkeit zum dahinter liegenden Grundstück zu sichern;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat der Auffassung ist, keinen Preisunterschied zu gewähren zwischen dem Gelände welches sich im Agrargebiet befindet und dem Gelände im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, wobei der Wert des Teilstückes in Agrargebiet auf 2,50 EUR festgelegt werden sollte und somit die Aufteilung wie folgt ist:

- Herr Goblet: Los 1A 73 m² zu je 100,- EUR/m² und 1 B 113,- m² zu je 100,- EUR m² mit einem Gesamtpreis in Höhe von 18.600,00 Euro;
- Herr Ballmann: Los 2 unterteilt zu 37 m² zu je 100,- EUR/m² und 72 m² zu je 2,50-EUR/m² mit einem Gesamtpreis in Höhe von 3.880,- EUR;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Geländestreifens in der Bergstraße zum Gesamtpreis von 22.480,00 Euro im Prinzip zuzustimmen (18.600,00 EUR für 186 m² seitens Goblet und 3.880,00 EUR für 109 m² seitens Ballmann).

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

8. Antrag Ores auf Erwerb eines Geländeabschlusses für die Errichtung einer Trafostation – Merolser Straße – Verabschiedung

Der Schöffe K.Cormann hat für diesen Punkt die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländeabspliss in der Merolser Straße handelt;

Nach Durchsicht der Schätzung des Immobilienerwerbskomitees vom 23. August 2017 in Höhe von 100,00 Euro / m² (Gesamtpreis 7.800,00 Euro);

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A. Genotte, Elsaute, 19 – 4890 Thimister-Clermont vom 16. Dezember 2016;

Aufgrund, dass ORES beabsichtigt eine Trafostation auf diesem Gelände zu errichten;

Nach Durchsicht des schriftlichen Einverständnisses von Ores den Geländeabspliss in Höhe von 100 EUR/m² zu erwerben;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 26. März 2018 zum Erwerb eines Geländeabsplisses für die Errichtung einer Trafostation Merolser Straße durch Ores;

Aufgrund der vom 12. April 2018 bis zum 26. April 2018 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und et incommodo“ bezüglich des Erwerbs eines Geländeabsplisses für die Errichtung einer Trafostation Merolser Straße durch Ores;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Geländeabspliss mit einer Fläche von 78 m², gelegen Merolser Straße welches öffentliche Eigentum ist, in privatem Eigentum der Gemeinde zu klassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Geländeabsplisses in der Merolser Straße zum Preis von 100,00 Euro/ m² zuzustimmen:
Einen Geländeabspliss mit einer Fläche von 78 m², gelegen Merolser Straße zu entnehmen aus einer Parzelle ohne Katasterreferenz.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

9. Ankauf von Parzellen – Steinbruch Rabotrath

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Ankauf um Parzellen des Steinbruchs Rabotrath handelt katastriert Gem II, Flur F, n° 107B, 107C, 107D, 105C;

Nach Durchsicht der Schätzung des Immobilienerwerbkomitees der Parzellen vom 13. März 2018 in Höhe von 8.750,00 Euro;

In Anbetracht, dass Herr Blees angeboten hat, die Parzellen zum Preis von 8.500,00 EUR zu verkaufen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen diese Parzellen kaufen möchte da es sich um ein Natura-2000 Gebiet handelt;

In Anbetracht, dass es möglich ist, dass auf den besagtem Geländen Anfüllungen durchgeführt worden sind, deren Herkunft nicht mit Sicherheit bestimmt werden können und der Gemeinderat daher befürwortet, dass der Verkäufer für versteckte Mängel des Bodens und Unterbodens weiterhin haftbar bleibt;

In Anbetracht, dass eine Bezuschussung der Wallonischen Region für den Ankauf von Natura-200-Gebieten in einer Größenordnung von 50% möglich ist und beantragt werden sollte;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Ankauf der Parzellen des Steinbruchs Rabotrath katastriert Gem II, Flur F, n° 107B, 107C, 107D, 105C zum Preis von 8.500,00 Euro zu genehmigen, wobei der Verkäufer für versteckte Mängel des Bodens und Unterbodens weiterhin haftbar bleibt.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 3: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 4: Die nötigen Finanziellen Mittel in der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

Artikel 5: Einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen.

Artikel 6: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

10. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2017 der Gemeinde – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L 1312-1

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vom 20. Dezember 2004 und insbesondere des Artikels 12/3.;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herr Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeindegemeinschaft 2017 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2017 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung, dass diese Gemeindegemeinschaft 2017 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2017 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 26. Mai 2018 vorgestellt und erläutert wurde;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Rechnungsablage 2017 der Gemeinde;

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meessen, des Schöffen R.Franssen und der Ratsmitglieder M.Crutzen und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns), 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) :

Artikel 1: Die Gemeinderechnung 2017 der budgetären Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

a) Haushaltsergebnis:

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	7.135.433,53 €	6.345.983,07 €	789.450,46 €
Außer-ordentlicher Dienst	2.425.716,84 €	2.305.802,71 €	119.914,13 €

b) Buchführungsergebnis:

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Anrechnungen	Buchungsergebnis
Ordentlicher Dienst	7.135.433,83 €	6.238.534,98 €	896.898,55 €
Außer-ordentlicher Dienst	2.425.716,84 €	1.195.334,79 €	1.230.382,05 €

Artikel 2: Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2016 der allgemeinen Buchführung zu genehmigen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

a) Ergebnisrechnung:

Bonus des Rechnungsjahres 2017: 1.099.039,70 €

b) Bilanz :

Aktiva am 31.12.2017: 40.826.169,75 €

Passiva am 31.12.2017: 40.826.169,75 €

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2017, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

11. Regelung betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 und des Artikels L3331-3 und L3331-4 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ab dem 01. Januar 2017 die Durchführung der seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sichergestellten Funktionszuschüsse der Verkehrsvereine gewährleisten müssen;

Aufgrund des Dekretes vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren, Artikel 11 §2.1 und Artikel 12;

Aufgrund, dass es erforderlich ist, zur Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine der Gemeinde, Regeln festzulegen;

In Anbetracht, dass zum Erhalt des Funktionszuschusses ein Tätigkeitsbericht, die Bilanz und der Haushaltsplan vorgelegt werden soll;

Aufgrund, dass die Verkehrs- und Verschönerungsvereine eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.525,00 EUR erhalten sollen und die Verkehrs- und Verschönerungsvereine die einen Arbeiter mit Vertrag beschäftigen sollte eine jährliche finanzielle Unterstützung von 5.825,00 EUR erhalten;

Aufgrund, dass die Gelder im Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehen werden müssen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Regelung zur Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine der Gemeinde als Bedingung festzulegen:

- Zum Erhalt des Funktionszuschusses ein Tätigkeitsbericht, die Bilanz und den Haushaltsplan vorlegen.

Artikel 2: Die Verkehrs- und Verschönerungsvereine erhalten eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.525,00 EUR. Die Verkehrs- und Verschönerungsvereine die einen Arbeiter mit Vertrag beschäftigen erhalten eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 5.825,00 EUR.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss geht zur Information an die Verkehrsvereine Walhorn, Lontzen und Herbesthal und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen und die Deutschsprachige Gemeinschaft.

12. Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen, Herbesthal und Walhorn – Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2017 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2018 zur Festlegung der Bedingungen zur Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine der Gemeinde Lontzen;

Aufgrund der Anträge der Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen, Herbesthal und Walhorn zur Bewilligung des jährlichen Zuschusses der Gemeinde;

Nach Durchsicht der Tätigkeitsberichte, der Bilanzen des Jahres 2017 und der Haushaltspläne der Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen, Herbesthal und Walhorn;

Aufgrund der Tatsache, dass obenstehende Zuschüsse an die Verkehrsvereine im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2018 unter Artikel 56102/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Tätigkeitsberichte und die Bilanzen für das Jahr 2017 und die Haushaltspläne für das Jahr 2018 der Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen, Herbesthal und Walhorn zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Den Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen, Herbesthal und Walhorn folgenden Zuschuss zu gewähren:

VV Lontzen 5825,00 EUR

VV Herbesthal 1525,00 EUR

VV Walhorn 1525,00 EUR

Artikel 3: Vorliegender Beschluss geht zur Information an die Verkehrsvereine Walhorn, Lontzen und Herbesthal und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

13. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2017 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Finanz- u. Tätigkeitsberichtes des Jahres 2017 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

In Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2017 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Der V.o.G.. Hubertushalle Lontzen einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR für das Jahr 2018 zu gewähren, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

14. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2017 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht des Finanz- u. Tätigkeitsberichtes des Jahres 2017 der V.o.G. Haus Harna;

In Anbetracht, dass die V.o.G. Haus Harna alle Mieten für das Jahr 2017 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Haus Harna zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Haus Harna für das Geschäftsjahr 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Der V.o.G. Haus Harna einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2018 zu gewähren, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

15. Gewährung des Funktionszuschusses 2018 an verschiedene Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L3331-1. bis L3331-8.;

In Anbetracht, dass die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ab dem 01. Januar 2009 die Durchführung der seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sichergestellten Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit-, Sportvereinigungen und öffentliche Bibliotheken gewährleisten müssen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013, mit welchem dieser die Regelung betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindeförderungen an die Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken verabschiedet hat;

In Anbetracht, dass folgende Vereine und Bibliotheken durch die Gemeinde Lontzen anerkannt wurden und somit Anrecht auf den jährlichen Funktionszuschuss haben:

- Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG
- Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG
- Bibliothek Walhorn
- Bibliothek Herbesthal

In Anbetracht, dass diese Vereine und Bibliotheken einen Antrag auf Bezuschussung für das Rechnungsjahr 2018 fristgerecht bis spätestens zum 31. März 2018 bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht haben;

Aufgrund, dass diese Vereine und Bibliotheken, die am 28. Oktober 2013 vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen für die Gewährung eines jährlichen Funktionszuschusses erfüllen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Höhe der den Vereinen gewährten Zuschüsse, gemäß der im Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2013 festgelegten Kriterien berechnet werden müssen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren M.Kelleter-Chaineux) und 1 Enthaltungen (M.Crutzen):

Artikel 1: Den nachstehenden Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken für das Rechnungsjahr 2018 folgende Funktionszuschüsse zu gewähren:

	Betrag
Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG	1.481,00 €
Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG	1.463,00 €
Bibliothek Walhorn	1.250,00 €
Bibliothek Herbesthal	1.500,00 €

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst, den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen und der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

16. Prüfung des Kassenbestandes am 31. März 2018 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 27. April 2018 den Kassenbestand zum 31. März 2018 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herr A. Hoffmann geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 08. Mai 2018 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 1. Quartal 2018 – 1.176.076,05 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. Quartals 2018 zur Kenntnis.

17. Genehmigung der Kriterien zum Vergleich der Titel und Verdienste für eine Bezeichnung oder Ernennung von Chefsekretären und Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Dekretentwurf über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 und einen Dekretentwurf zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate vorbereitet und zwecks Verabschiedung im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinterlegen wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die beiden hierüber genannten Dekretenwürfe die Einführung von Chefsekretären und Kindergartenassistenten zum 1. September 2018 im Regelgrundschulwesen vorsehen;

Aufgrund der Tatsache, dass das Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren in Artikel 23 und Artikel 41bis vorsieht, dass der Schulträger vor der Bezeichnung bzw. Ernennung die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind, vergleicht;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Kriterien gemeinsam durch die Schulschöffen aller 9 Gemeinden erarbeitet wurden;

Nach eingehender Beratung;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Unter Vorbehalt der Verabschiedung des Dekretes über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 und des Dekretes zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate Ende Juni 2018 erfolgt der Vergleich der Titel und Verdienste der Bewerber für das Amt des Chefsekretärs oder des

Kindergartenassistenten im Rahmen einer zeitweiligen Bezeichnung oder definitiven Ernennung auf Grundlage der nachfolgend festgelegten Kriterien:

Amt: „Chefsekretär(in)“

1. Dienstalter:

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger **=> 1 Punkt**

2. Beurteilungsbericht:

Sehr gut **=> 4 Punkte**

Gut **=> 2 Punkte**

3. Zweitsprache:

Abitur oder

Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache, oder ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied in der Prüfung mindestens 60% in allen 4 Prüfungsteilen erreicht hat **=> 2 Punkte**

4. Weiterbildung/Zusatzdiplom:

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung **=> 1 Punkt (maximal)**

Bei Punktegleichstand geben folgende Kriterien den Ausschlag:

- Kontinuität auf Schulebene
- Besserer Beurteilungsbericht
- Einstufung auf Grundlage eines Bewerbungsgesprächs

Amt: „Kindergarten-Assistent(in)“

1. Dienstalter:

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger **=> 1 Punkt**

2. Beurteilungsbericht:

Sehr gut **=> 4 Punkte**

Gut **=> 2 Punkte**

3. Weiterbildung/Zusatzdiplom:

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung **=> 1 Punkt (maximal)**

Bei Punktegleichstand geben folgende Kriterien den Ausschlag:

- Kontinuität auf Schulebene
- Besserer Beurteilungsbericht
- Einstufung auf Grundlage eines Bewerbungsgesprächs

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

~~18. Standortvertrag Plakatvitrine – Genehmigung des Vertrags mit der Firma OOH~~

Gegenwärtiger Punkt wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen.

19. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2019 – Genehmigung der Sonderklauseln

Das Ratsmitglied H.Loewenau hat für diesen Punkt die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L 1122-30 und Artikel L 1122-36;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17. April 2018 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, die unterbreiteten Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde zu genehmigen;

In Anwendung von Artikel 78 des Forstgesetzbuches vom 15. Juli 2008 und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009, welcher das Forstgesetzbuch ausführt und das allgemeine Lastenheft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 16 Artikel umfassen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen O.Audenaerd in seinen Ausführungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage, sowie dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

20. a Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

AIDE ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 19. Juni 2018

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 15. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am 19. Juni 2018 um 16.30 Uhr und um 17.00 Uhr, an der Kläranlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège, 40 in 4681 Hermal-sous-Argenteau einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Annahme der Protokolle der Generalversammlungen vom 18. Dezember 2017
2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bilanz Abschluss der Resultate und Anhang
 - d) Verwendung der Ergebnisse
 - e) Sonderbericht über die Finanzenbeteiligungen
 - f) Jahresbericht des Entlohnungskomitees
 - g) Bericht des Kommissars
3. Jahresbericht zur Verpflichtung der Weiterbildung der Verwalter
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
5. Entlastung des Kommissar-Revisors
6. Zeichnungen des Kapitals C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
7. Bericht des Verwaltungsrates bezüglich der Gehälter 2017 der Leitungsorgane und der Direktion

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Satzungsgemäße Änderungen
2. Rücktritt der Verwalter
3. Ernennung der Verwalter
4. Festlegung der Gehälter der Verwaltungsorgane auf Empfehlung des Komitees der Gehälter

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 19. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 19. Juni 2018 zu geben:

2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bilanz Abschluss der Resultate und Anhang
 - d) Verwendung der Ergebnisse
 - e) Sonderbericht über die Finanzenbeteiligungen
 - f) Jahresbericht des Entlohnungskomitees
 - g) Bericht des Kommissars
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
5. Entlastung des Kommissar-Revisors

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: die Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 19. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

20. b. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

FINOST Ordentliche Generalversammlung am 26. Juni 2018

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 08. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Ordentlichen Generalversammlung am 26. Juni 2018 um 18.00 Uhr im „Atelier“ Hütte 64 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Statutenänderungen
2. Bericht des Verwaltungsrates
3. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
4. Berichte des Rechnungsprüfers
5. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2017, Anlagen und Gewinnzuteilung
6. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2017
7. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017
8. Festlegung der Entlohnungen, Anwesenheitsgelder und Fahrtkosten
9. Statutarische Ernennungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2016, Anlagen und Gewinnzuteilung und die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017 angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns M.Kelleter-Chaineux) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren M.Crutzen):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung Finost vom 26. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 26. Juni 2018 zu geben:

5. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2017, Anlagen und Gewinnzuteilung
6. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2017
7. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

20. c. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

INTRADEL ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 28. Juni 2018

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradell vom 18. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am 28. Juni 2018 um 17.00 Uhr und um 17.45 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigi,20 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Aufstellung Büro
2. Jahresbericht 2017 - Präsentation
 - a) Jahresbericht 2017
 - b) Jahresbericht Gehalt des Rates 2017
 - c) Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2017
3. Jahresabschluss 2017 – Präsentation
4. Jahresabschluss 2017 – Bericht des Kommissars
5. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2017
6. Jahresabschluss 2017 – Anerkennung
7. Jahresabschluss 2017 – Verwendung des Resultats
8. Konsolidierter Jahresbericht 2017
9. Konsolidierter Abschluss 2017 – Präsentation
10. Konsolidierter Abschluss 2017 - Bericht des Kommissars
11. Verwalter – Jahresbericht 2017 - Kontrolle der Weiterbildungsverpflichtung
12. Verwalter – Mandat 2017 Entlastung
13. Verwalter – Ernennungen/Rücktritte
14. Entlastung der Kommissare

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Aufstellung Büro
2. Statuten -Änderungen – Gouvernance
3. Verwaltungsrat – Verwalter – Rücktritt
4. Verwaltungsrat – Gehalt- Verwalter
 - a) Empfehlung des Komitees der Gehälter
 - b) Entscheidung
5. Verwaltungsrat – Gehalt – Vizepräsident
 - a) Empfehlung des Komitees der Gehälter
 - b) Entscheidung
6. Verwaltungsrat – Gehalt - Präsident
 - a) Empfehlung des Komitees der Gehälter
 - b) Entscheidung
7. Ausübendes Büro – Gehalt - Mitglieder
 - a) Empfehlung des Komitees der Gehälter
 - b) Entscheidung
8. Komitee der Wirtschaftsprüfer – Gehalt - Mitglieder
 - a) Empfehlung des Komitees der Gehälter
 - b) Entscheidung
9. Verwaltungsrat – Verwalter - Erneuerung

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 28. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 28. Juni 2018 zu geben:

3. Jahresabschluss 2017 – Präsentation
4. Jahresabschluss 2017 – Bericht des Kommissars
5. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2017
6. Jahresabschluss 2017 – Anerkennung
7. Jahresabschluss 2017 – Verwendung des Resultats
8. Konsolidierter Jahresbericht 2017
9. Konsolidierter Abschluss 2017 – Präsentation
10. Konsolidierter Abschluss 2017 - Bericht des Kommissars

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Kenntnisnahme der Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 28. Juni 2018.

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

20. d. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ORES Assets Generalversammlung vom 28. Juni 2018

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 09. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 28. Juni 2018 um 10.30 Uhr in den Räumen des Spiroudome, rue des Olympiades,2 in 6000 Charleroi einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2017
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2017
 - Vorstellung der Konten und des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors

- Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisverwendung
- 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2017
- 4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2017
- 5. Rückerstattung der R-Anteile an die Gemeinde Aubel
- 6. Ausschüttung der verfügbaren Rücklagen (Folge des Abspaltungsvorgangs durch Übernahme PBE: Art.2 der Vereinbarung über den Abspaltungsvorgang)
- 7. Neue Dividendenpolitik: Abschaffung der R-Anteile (durch Rückerstattung und/oder Umwandlung in A-Anteile) und Einbeziehung der verfügbaren Rücklagen in das Kapital: für den 1. Januar 2019 durchzuführende Vorgänge
- 8. Statutenänderungen
- 9. Statutarische Ernennungen
- 10. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der ORES Assets vom 28. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 28. Juni 2018 zu geben:

2. Jahreskonten per 31. Dezember 2017
 - Vorstellung der Konten und des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2017
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2017

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

20. e. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

NEOMANSIO crématoriums de service public - Generalversammlung vom 27. Juni 2018

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 08. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 27. Juni 2018 um 18:00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Ernennung der neuen Verwaltungsratsmitglieder:
2. Prüfung und Billigung:
 - des Tätigkeitsberichts 2017 des Verwaltungsrats,
 - des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer,
 - der Bilanz,
 - der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2017;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer;
5. Verlesung und Billigung des Protokolls.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 27. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 27. Juni 2018 zu geben:

2. Prüfung und Billigung:
 - des Tätigkeitsberichts 2017 des Verwaltungsrats,
 - des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer,
 - der Bilanz,
 - der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2017;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer;

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

20. f. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

PUBLIFIN außerordentliche und ordentliche Generalversammlung vom 26. Juni 2018

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen PUBLIFIN vom 24. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung am 26. Juni 2018 um 19.30 Uhr im Sozialsitz, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Änderungen der Satzung betreffend:

- a. die Übereinstimmung der Satzung mit dem Erlass über die Veränderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz in der Ausübung öffentlicher Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Strukturen und ihrer Filialen und;
- b. die Anpassung des Gesellschaftszweckes an Artikel 3 des Erlasses vom 9. Mai 2018 in Abänderung des Erlasses vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes und des Erlasses vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Amtsenthebung der Verwalter
2. Erneuerung des Verwaltungsrates
3. Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Prüfungsausschusses auf Empfehlung des Vergütungsausschusses
4. Genehmigung des statutarischen Abschlusses am 31. Dezember 2017
5. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2017
6. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss
7. Satzungsmäßige Verteilung
8. Genehmigung des Sonderberichtes über die in Artikel L1523 - 13 §3 des CDLD (Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) vorgesehenen Beteiligungen
9. Genehmigung des Berichtes über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates 2017
10. Genehmigung der Berichte des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Abschluss
11. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit während des Geschäftsjahres 2017
12. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer für ihre Kontrolltätigkeit während des Geschäftsjahres 2017

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Versammlung lag PUBLIFIN noch kein Genehmigungsbeschluss der zuständigen Ministerin über die Rechnungslegung 2016 vor. In einem Schreiben vom 14. Mai 2018 teilte die Aufsichtsbehörde der Interkommunalen mit, dass die Entscheidungsfrist zur Genehmigung der Rechnungslegung 2016 von PUBLIFIN bis zum 4. Juni 2018 verlängert wurde. Der

Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2018 beschlossen (1) den konsolidierten Jahresabschluss 2017 der Gesellschaft zu erstellen, (2) die entsprechenden Geschäftsberichte zu verfassen und (3) die ordentliche Generalversammlung einzuberufen unter Vorbehalt der Erlangung eines Genehmigungsbeschlusses für die Rechnungslegung 2016 oder in Ermangelung

dessen mit Ablauf der Frist vom 4. Juni 2018.

Demgemäß können die Punkte 4) bis 8) und 10) bis 12) der ordentlichen Generalversammlung nur dann im Rahmen letzterer entschieden werden, wenn PUBLIFIN bis spätestens zum 4. Juni 2018 einen Genehmigungsbeschluss der zuständigen Ministerin über die Rechnungslegung der Gesellschaft vorliegt oder bis die Frist der vormundschaftlichen Behörde besagte Rechnungslegung zu beschließen

abgelaufen ist.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund, dass keine notwendigen und erforderlichen Zeichen der Erneuerung aus dem aus den Unterlagen hervorgehen;

Aufgrund, dass sich zwar vieles bewegt jedoch zu langsam und nicht deutlich genug;

Gehört den Schöffen Herrn Roger Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 Nein-Stimmen:

Artikel 1: Die Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung Publifin vom 26. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Kein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung Publifin vom 26. Juni 2018 zu geben:

4. Genehmigung des statutarischen Abschlusses am 31. Dezember 2017
5. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2017
6. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss
11. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit während des Geschäftsjahres 2017
12. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer für ihre Kontrolltätigkeit während des Geschäftsjahres 2017

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Publifin zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

20. g. ~~Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften~~

SPI ordentlichen und außerordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2018

Gegenwärtiger Punkt wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen.

21. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLLDD+ Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr José Grommes (Energie Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Begibt man sich vom Rolduc Platz aus in Richtung See über den neu gestalteten Spazierweg entlang des Hornbaches, kann es beim Wandern zu unangenehmen Geruchsbelästigungen kommen. So beispielsweise am 17.04, als aus den Kanalisationsrohren die von Walhorer Feld kommend in den Hornbach enden, pure Jauche in den Bach einfluss.

Frage:

- Wissen Sie, oder gibt es Anhaltspunkte, woher diese Jauche stammt? Insbesondere da es sich nicht das erste Mal um einen derartigen Zwischenfall handelt?
- Könnte man den Besitzer der Steingrube dazu bringen, zumindest ab und zu Wasser in den Bach zu pumpen, dies würde bestimmt der Flora und dem Geruch des Baches guttun?

Antwort des Schöffen R.Franssen

Wir wissen das es leider für Walhorn noch keine Abwässerklärung gibt und sie auch nicht in der regionalen Prioritätenliste liegt, auf Basis der Einwohnerzahl. Das führt dazu, dass es solche bedauerlichen Situationen gibt. Wir werden mit Hilfe der AIDE ermitteln woher diese Verschmutzung kommt.

Wir wissen auch, dass seit dem der Steinbruch nicht mehr in Betrieb ist kein Wasser mehr gepumpt wird, und dass der Hornbach oft so gut wie trocken ist, außer die stinkenden Abwässer.

Wir haben Herrn Blees von Chaux et Dolomit mehrmals darauf angesprochen, haben aber keine direkte Handhabe. Die Lösung wäre Pumpen oder eine Kanalisation zu ziehen um permanent Wasser zu haben.

Rotsch und die Steingruben stehen im kommenden KPLE. Wir hoffen, hierfür und darüber hinaus für das gesamte Objekt des Steinbruchs, der zurzeit nicht mehr aktiv ist, eine Lösung zu finden.

Frage2:

Das Ratsmitglied Herr José Grommes (Energie Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Etwas weiter, am Walhorer See, befindet sich ein sehr schön angelegter Spielplatz. Leider spielen nicht viele Kinder dort, weil hier im Vergleich zu den früheren Zuständen auf Walhorns Straßen kein Kuhmist, auch nicht was manche glauben Hundekot, sondern Enten und Gänsesekretionen nicht nur für unangenehme Ralleystreifen auf der Kleidung sorgen.

Frage:

- Besteht die Möglichkeit zumindest den Spielplatz, vor allen Dingen das installierte Handballtor einzuzäunen damit kleine und große Kinder da ohne „Scheiss“ schön spielen können?

Antwort von RF

Wir werden klären in wie fern wir die Spielzone schützen können.

Wir werden aber auch mit der DNF Kontakt aufnehmen wegen der dort sehr oft anwesenden „Invasiven kanadischen Gänse“ die zum Teil für diese Sekretion verantwortlich sind. Wir hoffen damit eine Lösung zu finden um sie von diesem Standort fern zu halten.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr José Grommes (Energie Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Wie ist der Stand der Arbeiten an der Friedhofsmauer in Walhorn?

Antwort von RF

Der Zustand der Mauer war bekannt. Die Mauer drohte unter dem Druck der großen Buche einzustürzen. Das Gemeindegremium hat deshalb ein Gutachten bei der Forstverwaltung beantragt. Über das Fällen oder Versetzen des Mauer war die Gemeinde intern der Meinung, dass es sich um eine Reparatur handelt und somit keine Denkmalgenehmigung notwendig sei. Auf Hinweis erhielten wir, nachdem wir die Arbeiten in Angriff genommen hatten, die Anfrage eine Denkmalgenehmigung zu beantragen. Das haben wir dann auch getan. Letzte

Woche erhielten wir die Denkmalgenehmigung mit dem günstigen Gutachten der KDLK. Somit kann weiter/wieder gearbeitet werden.

Geschlossenen Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**